

SATZUNG

Name und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Aumund – Vegesack von 1892 e. V. (SAV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 123.
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger des
 1. Turnvereins Fähr - Hammersbeck (1919) dessen Vorgängervereine Turnverein Fähr-Lobbendorf (1892) und Turnverein Hammersbeck und Umgegend (1906)
 2. Arbeiterturnvereins von Vegesack und Umgegend (1894)
 3. Fußballvereins „Wacker“ Aumund (1906), später Sportvereinigung Vegesack-Blumenthal.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Bremen.

Zweck des Vereins

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur. Dazu gehört die Pflege und Förderung der Sportarten im Rahmen des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB). Außerdem dient der Verein der Förderung der körperlichen Gesundheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischer, religiöser und rassischer Bindung.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Tätigkeiten geschehen ehrenamtlich. Ausnahmen hiervon sind: Betreuergehälter, Zahlungen an Trainer, Übungsleiter und deren Helfer sowie etwaiger Fahrtkostenersatz.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erhalten eine vertraglich geregelte Bezahlung.
- (6) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands festgelegt.

§ 4

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

1. Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden und Durchführung von Spielen aller Art,
2. die Proben und die Auftritte des Blasorchesters,
3. die Beschaffung und Erhaltung von Übungsräumen, Plätzen und Geräten,
4. die Ausbildung sachkundiger Übungsleiter für alle Abteilungen,
5. die Abhaltung von Versammlungen, die Veranstaltung zweckdienlicher Vorträge, die Durchführung von Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen sowie durch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

§ 5

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (aktive und passive ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Stimmrecht.
2. Kinder sowie jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht.

§ 6

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
- (3) Die Aufnahme wird durch die erste Beitragszahlung und Zahlung der Aufnahmegebühr bestätigt.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die SAV-Satzung und deren Ordnungen sowie die Vorschriften des Vereinsrechts nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuch“ (BGB) an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 9), Ausschluss (§ 10) oder Tod des Mitglieds.

Rechte und Pflichten

§ 7

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der festgelegten Übungsordnung der Abteilungen zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Sonderbeiträge, die durch die Eigenart einer Abteilung entstehen, sind hierbei zu tragen.
- (3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (4) Die Abteilungsvorstände haben das Recht, ein Mitglied zeitweise – längstens für sechs Monate – vom Abteilungsbetrieb auszuschließen.

§ 8

- (1) Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und deren Ordnungen einzuhalten sowie die Vereins- und Abteilungsbeschlüsse zu respektieren. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und etwaige Sonderbeiträge sind in voller Höhe rechtzeitig zu entrichten
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt

Austritt und Ausschluss

§ 9

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31. 12. möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher (31.05. oder 30.11.) angezeigt werden.
- (2) Nach rechtzeitig erfolgtem Austritt kann eine Freigabe für einen anderen Verein erfolgen, wenn das Mitglied alle für sich aus der Satzung und deren Ordnungen ergebenden Pflichten erfüllt, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche des Mitglieds an den Verein; dagegen bleibt das Mitglied für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haftbar.

§ 10

(1) Der Vorstand kann auf Antrag eines Abteilungsvorstands oder von sich aus ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Er hat zuvor hierüber den Erweiterten Vorstand (§ 19) zu unterrichten und den beabsichtigten Ausschluss zu begründen.

(2) Ein Ausschluss ist nur wegen folgender Verstöße zulässig:

1. Missachtung der Satzung oder anderer Ordnungen,
2. grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins
3. grober Verstoß gegen Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse; auch gegen entsprechende Beschlüsse der Abteilungen,
4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
5. grobes unsportliches Verhalten,
6. schwere Schädigung des Vereins und seines Ansehens,
7. Beitragsrückstand trotz schriftlicher Zahlungserinnerung
8. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(3) Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussbescheid muss den Hinweis auf das Einspruchsrecht beim Rechtsausschuss enthalten.

(4) Gegen den Ausschluss kann beim Rechtsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte des Ausgeschlossenen.

Verwaltung des Vereins

§ 11

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den erweiterten Vorstand,
4. die Abteilungsvorstände,
5. den Rechtsausschuss.

Mitgliederversammlungen

§ 12

(1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres stattzufinden. Das Geschäftsjahr *ist* das Kalenderjahr.

(2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstands,
2. Rechnungsbericht der Rechnungsführer,
3. Bericht der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstands nach § 18,
5. Wahlen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind von ihm einzuberufen, wenn ein Abteilungsvorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder in der Tagespresse oder schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

§ 15

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge mit Begründung zu stellen, die vom Vorstand zusätzlich auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen sind.

(2) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 16

(1) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn fristgemäß und ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Versammlungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Über Personalien ist geheim abzustimmen, wenn dieses beantragt wird. Die gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und für alle Mitglieder bindend.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und von einem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung vorzulegen und zu genehmigen ist.

Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem ersten Rechnungsführer,
4. dem zweiten Rechnungsführer,
5. dem ersten Schriftführer,
6. dem zweiten Schriftführer,
7. dem technischen Leiter,
8. dem Pressewart,
9. der Vertreterin der Frauen,
10. dem Jugendleiter,
11. dem Jugendsprecher.

§ 18

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem ersten Rechnungsführer oder dem ersten Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 17 Ziffer 9 bis 11 werden von der Hauptversammlung bestätigt, und zwar wird die Vertreterin der Frauen auf einer Frauenversammlung, der Jugendleiter und der Jugendsprecher von einer Jugendmitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Vertretung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Erweiterter Vorstand

§ 19

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den in § 17 Ziffer 1 bis 11 genannten Personen und den ersten oder zweiten Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen.

Rechtsausschuss

§ 20

- (1) Dem Rechtsausschuss gehören sieben Mitglieder an, die von der Hauptversammlung für fünf Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, ist eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Rechtsausschuss ist mit mindestens vier Stimmen beschlussfähig.
- (2) Der Rechtsausschuss behandelt Einsprüche nach § 10. Ihm können auch sonstige Streitfälle innerhalb des Vereins vorgetragen werden.
- (3) Der Rechtsausschuss verfährt nach der Geschäftsordnung für den Rechtsausschuss (§ 23 Absatz 1 der Satzung).
- (4) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abteilungen

§ 21

- (1) Der Verein besteht aus seinen Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen werden von ihren Vorsitzenden geleitet, die bei ihrer Tätigkeit als Vertreter des Vorstands im Sinne des § 30 BGB gelten.
- (3) Für die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 16 sinngemäß. Jedoch ist die Form der Einladung (§ 14) den Vorsitzenden der Abteilungen zu überlassen.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB hat das Recht, jederzeit die Kassenlage der Abteilungen zu prüfen. Jedes Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB kann an den Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilnehmen.
- (5) Bei der Wahl der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 **der** Satzung sinngemäß.
- (6) Das Bar- und Sachvermögen ist Bestandteil des Vereinsvermögens.

Ehrungen

§ 22

- (1) Der Vorstand kann an Mitglieder des Vereins Ehrennadeln verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- (3) Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

Ordnungen und Fachausschüsse

§ 23

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und eine Geschäftsordnung für den Rechtsausschuss sowie eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung. Für weitere Sachbereiche können entsprechende Ordnungen veranlasst werden. Geschäftsordnungen und Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Für bestimmte Aufgaben kann der Erweiterte Vorstand Fachausschüsse benennen.

Revision

§ 24

Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, von denen mindestens zwei die Kassengeschäfte des Vereins prüfen und der Hauptversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass in jedem Geschäftsjahr derjenige ausscheiden muss, der das Amt am längsten ausgeübt hat.

Änderung der Satzung

§ 25

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Auflösung des Vereins

§ 26

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Sind nicht mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einberufen werden. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RECHTSAUSSCHUSS DER SAV

§ 1

Diese Geschäftsordnung für den Rechtsausschuss gilt gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung. Sie enthält Grundsätze darüber, wie Rechts- und Streitsachen vom Rechtsausschuss zu behandeln und zu erledigen sind.

§ 2

- (1) Der Rechtsausschuss ist unabhängig und von allen anderen Vereinsorganen getrennt.
- (2) Der Rechtsausschuss kann nur Rechts- und Streitsachen behandeln und entscheiden, die ihm schriftlich zugehen; er kann keine Sachen an sich ziehen.

§ 3

- (1) Der Rechtsweg zum Rechtsausschuss ist gegeben
 1. in Streitigkeiten wegen Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand nach § 10 der Satzung,
 2. in anderen Streitfällen innerhalb des Vereins nach § 20 Absatz 2 Satz 2 der Satzung.
- (2) In Bagatellsachen ist der Rechtsweg zum Rechtsausschuss nicht gegeben.

§ 4

- (1) Der Rechtsausschuss prüft bei jeder einzelnen Rechts- oder Streitsache zunächst seine Zuständigkeit. Er kann sich in der Sache für nicht zuständig erklären.
- (2) Im Falle seiner Zuständigkeit hält der Rechtsausschuss Beratungen, Verhandlungen oder dergleichen ab. Schließlich hat er zu entscheiden.
- (3) Ist nur ein Teil einer Sache entscheidungsreif, so kann der Rechtsausschuss eine Teilentcheidung erlassen.
- (4) Ist eine Sache nicht zur Entscheidung reif, wird diese – ggf. unter Aufhebung der Vorentscheidung – zurückverwiesen.
- (5) Erklärungen, Entscheidungen und Zurückverweisungen sind in schriftlicher Form bekanntzugeben. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erhält eine Ausfertigung.

§ 5

- (1) Der Rechtsausschuss bestimmt aus seiner Mitte für jede einzelne Sache einen Sprecher.
- (2) Dem Sprecher kommt – ausgenommen bei Abstimmungsleichheit nach § 8 Abs. 1 – nur eine federführende Rolle zu.
- (3) Dem Sprecher obliegt es u. a.,
 1. die Mitglieder des Rechtsausschusses zu ihren Beratungen, Verhandlungen und dergleichen einzuladen,
 2. über die Ergebnisse der Beratungen, Verhandlungen und dergl. eine Niederschrift zu fertigen,
 3. jede Niederschrift durch die übrigen teilnehmenden Mitglieder des Rechtsausschusses genehmigen zu lassen,
 4. für die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 5 zu sorgen.
- (4) Ist der Sprecher verhindert oder hat er nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit aller übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses, ist ein neuer Sprecher zu bestimmen.

§ 6

Der Rechtsausschuss berät und verhandelt nicht öffentlich.

§ 7

(1) Der Rechtsausschuss kann für seine Arbeit Auskünfte einholen. Er kann sich in der Sache nicht betroffener Personen als Zeugen bedienen.

(2) Auf Ersuchen des Rechtsausschusses sind Vereinsorgane und- Mitglieder verpflichtet, wahrheitsgemäß und erschöpfend Auskünfte zu erteilen. Sie haben beizutragen, die Sachverhalte zügig zu klären.

§ 8

(1) Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. In Disziplinar- und Ausschluss-sachen darf sich kein Mitglied seiner Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(2) Ein Mitglied des Rechtsausschusses wirkt an einer Sache nicht mit, wenn es sich für befangen erklärt hat oder alle übrigen Mitglieder es für befangen erklären.

§ 9

Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ersetzt.

§ 10

Diese Geschäftsordnung für den Rechtsausschuss tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. (SAV) beschlossen worden ist. Etwaige Änderungen sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

FINANZORDNUNG

§ 1

- (1) Diese Finanzordnung gilt gem. § 23 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die Finanzordnung enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft, insbesondere für die Kassen -und Vermögensverwaltung des Vereins.

§ 2

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Dieser ist der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie das zum Stichtag vorhandene Vermögen zu enthalten.

§ 4

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft vorzunehmen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge, die zum 01. Februar und zum 01. August zu entrichten sind.
- (2) Mitglieder, die während des Kalenderjahres eintreten, zahlen einen anteilig monatlichen Beitrag.
- (3) Die Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt, festgesetzt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung sind ein Säumniszuschlag sowie Mahngebühren zu entrichten.
- (5) Bei glaubhaft gemachter Notlage können Beiträge gestundet oder erlassen werden. Hierüber entscheidet die zuständige Abteilung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Vereinsausschluss oder bei zeitweisem Ausschluss vom Abteilungsbetrieb (§ 7 Abs. 4 der Satzung) werden bereits gezahlte Beiträge und Sonderbeiträge nicht erstattet. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine andere Regelung treffen.

§ 6

- (1) Mitglieder einer Familie können den begünstigenden Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft eines Elternteils ist nicht erforderlich.
- (2) Der Familienbeitrag fließt der Abteilung zu, die von der Familie angegeben wird. Außerdem ist bei Ausübung weiterer Sportarten eine Aufteilung des Familienbeitrags auf mehrere Abteilungen möglich.
- (3) Die Entscheidungen der Familie sind bis zum Ende des Geschäftsjahrs bindend. Sie gilt für jedes folgende Geschäftsjahr weiter, sofern sie nicht vorher widerrufen wurde.

§ 7

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren werden vom Verein zentral erhoben.

§ 8

(1) Der Verein weist den Abteilungen einen vom erweiterten Vorstand zu bestimmenden Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge zu.

(2) Der verbleibende Prozentsatz der Beiträge und die Aufnahmegebühren stehen dem Verein zur Verfügung.

§ 9

Der Verein trägt die laufenden Geschäftskosten und hält die Übungsstätten vor. Sonderveranstaltungen der Abteilungen sind hiervon ausgenommen. Sonderregelungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 10

(1) Der Finanzausschuss, bestehend aus den Rechnungsführern des Vereins und den Rechnungsführern der Abteilungen oder deren Vertretern, berät den Verein bei seiner Finanzwirtschaft. Der 1. Rechnungsführer des Vereins führt den Vorsitz.

(2) Der 1. Rechnungsführer des Vereins hat den Finanzausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, einzuberufen.

(3) Der 1. Rechnungsführer ist für die ordentliche Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er kann in eigener Verantwortung laufende Kosten anweisen. Andere Ausgaben sind vom Vorstand gem. § 18 Abs. 1 der Satzung zu genehmigen.

§ 11

(1) Das in einer Abteilung vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder dieser durch Schenkung zufiel.

(2) Die Abteilungen haben dem Finanzausschuss jährlich ihre Jahresabschlüsse gem. § 3 vorzulegen.

(3) Ausgaben einer Abteilung über ihr Barvermögen hinaus bzw. Kreditaufnahme und ähnliches sind vorher vom Finanzausschuss zu beraten. Hierüber hat abschließend der erweiterte Vorstand zu entscheiden.

§ 12

Sammlungen, gleich welcher Art, dürfen nur nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand durchgeführt werden.

§13

Diese Finanzordnung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. (SAV) beschlossen worden ist. Etwaige Änderungen sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

EHRUNGSORDNUNG

Rechtsgrundlage

§ 1

Diese Ordnung gilt gemäß § 22 der Vereinssatzung für die in der SAV durchzuführenden Ehrungen.

Ehrenmitglieder

§ 2

- (1) Die SAV kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- (5) Ehrenmitglieder müssen sich in außerordentlicher Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben. Sie müssen mindestens zwanzig Jahre eine Funktion im Verein oder in dessen Abteilungen ausgeübt haben, oder mindestens zehn Jahre ununterbrochen als Vorsitzender des Vereins tätig gewesen sein. Darüber hinaus müssen sie dem Verein mindestens dreißig Jahre ununterbrochen angehören und mindestens sechzig Jahre alt sein.

Ehrennadeln

§ 3

- (1) Die SAV kann ihren Mitgliedern folgende Ehrennadeln verleihen:
 - a) die silberne Treuenadel (§ 4 Abs. 1),
 - b) die goldene Treuenadel (§ 4 Abs. 2),
 - c) die silberne Verdienstnadel (§ 5 Abs. 1),
 - d) die goldene Verdienstnadel (§ 5 Abs. 2),
 - e) die Leistungsnadel (§ 6).
- (2) Die Ehrungen nach Abs. 1 beschließt der erweiterte Vorstand auf begründeten Vorschlag eines Abteilungsvorstandes; die Beschlüsse der Ehrungen nach Abs. 1 c-e müssen einstimmig gefasst sein.

Treuenadeln

§ 4

- (1) Die silberne Treuenadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehören.
- (2) Die goldene Treuenadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehören
- (3) Mitglieder, die dem Verein 50, 60 oder mehr Jahre ununterbrochen angehören, können ebenfalls geehrt werden.

Verdienstnadeln

§ 5

(1) Die silberne Verdienstnadel kann an Mitglieder verliehen werden, die seit mindestens zehn Jahren eine Funktion im Verein oder in dessen Abteilungen bei mindestens 15 jähriger Mitgliedschaft ausüben.

(2) Die goldene Verdienstnadel kann an Mitglieder verliehen werden, die seit mindestens zwanzig Jahren eine Funktion im Verein oder in dessen Abteilungen bei mindestens 25 jähriger Mitgliedschaft ausüben.

Leistungsnadel

§ 6

Leistungsnadeln können für besonders herausragende sportliche Leistungen an Einzelpersonen und Mannschaften verliehen werden, und zwar Leistungsnadeln in Silber und in Gold.

Sonstiges

§ 7

(1) Die Ehrungen sollen im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(2) Den geehrten Mitgliedern soll eine entsprechende Urkunde überreicht werden.

(3) Über die Gestaltung der Ehrennadeln und Urkunden entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Ehrungsordnung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. (SAV) beschlossen worden ist. Etwaige Änderungen sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Diese Jugendordnung gilt gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack.

Zweck und Ziel

§ 2

- (1) Die Jugendordnung bildet im Sinne der Selbstverwaltung der Jugendlichen die Grundlage für die Vereinsarbeit. Sie regelt die Interessenvertretung aller Jugendlichen.
- (2) Die Jugendordnung fördert die zeitgemäße Ausübung des Sports. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Vereinsjugend

§ 3

Die Jugend umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendausschusses.

Verwaltung

§ 4

Die Jugendangelegenheiten werden verwaltet durch:

1. die Jugendmitgliederversammlung,
2. den Jugendvorstand,
3. den Jugendausschuss.

Wahlrecht

§ 5

- (1) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren und die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (2) Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, wobei die Zustimmung *eines* Erziehungsberechtigten eingeholt werden muss.
- (3) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendmitgliederversammlung

§ 6

- (1) Die Jugendmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jugend im Verein. Sie legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest.
- (2) Die Jugendmitgliederversammlung tritt als Jugendjahreshauptversammlung einmal jährlich, mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Jahresbericht des Jugendvorstandes
 2. Rechnungsbericht des Rechnungsführers
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung des Jugendvorstandes, entsprechend § 18 Absatz 2 der Vereinssatzung.
 5. Wahlen

Außerordentliche Jugendmitgliederversammlung

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Jugendvorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind von ihm einzuberufen, wenn ein Beschluss des Jugendausschusses vorliegt – dieser muss nur mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst sein – oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beim Jugendvorstand schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jugendmitgliederversammlungen

§ 8

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder in der Tagespresse oder schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 9

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge mit Begründung zu stellen, die vom Vorstand zusätzlich auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen sind.

(2) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung

§ 10

(1) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn fristgemäß und ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Versammlungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Änderungen dieser Jugendordnung. Über Personalien ist geheim abzustimmen, wenn dieses beantragt wird. Die gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und für alle Mitglieder bindend.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Jugendleiter und von einem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung vorzulegen und zu genehmigen ist.

Jugendvorstand

§ 11

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Jugendleiter,
2. dem Stellvertreter des Jugendleiters,
3. dem Rechnungsführer,
4. dem Schriftführer,
5. dem Jugendsprecher,
6. dem Stellvertreter des Jugendsprechers,
7. dem Pressewart.

(2) Seine Aufgaben sind:

1. Interessenvertretung der Jugend,
2. Führung der laufenden Geschäfte der Jugend einschließlich der Verwaltung des vom Verein zur Verfügung gestellten Etats,

3. die Ausführung der Maßnahmen und Vorhaben der Jugend im Rahmen der Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendmitgliederversammlung,
4. Informationen und Repräsentation der Jugendarbeit,
5. Einberufung der Jugendmitgliederversammlung.

Jugendsprecher

§ 12

(1) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden auf der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Sie haben Sitz und Stimme im Jugendausschuss und im Jugendvorstand.

(2) Ihre Aufgaben sind:

1. Sie übernehmen die Koordination zwischen den Jugendsprechern der Abteilungen.
2. Sie sind das Verbindungsglied zwischen den Jugendlichen und dem ersten Jugendleiter.

Jugendausschuss

§ 13

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendvorstand,
2. den Abteilungsjugendleitern oder ihren Stellvertretern,
3. den Abteilungsjugendsprechern oder ihren Stellvertretern.

(2) Seine Aufgaben sind:

1. Wahl des Vorsitzenden und Vertreters des Vereinsjugendausschusses,
2. Koordination der Vereinsjugendarbeit,
3. vereinsinterne Kommunikation,
4. Durchführung von Ferien – und Freizeiterholungsmaßnahmen,
5. Planung, Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms der Jugend,
6. Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Verbindung zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich,
7. der Ausschuss wird vom Jugendausschuss vierteljährlich einberufen.

Fachausschüsse

§ 14

Fachausschüsse werden nach Bedarf vom Jugendausschuss berufen.

Änderung der Jugendordnung

§ 15

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung beantragt werden und bedarf dann der anschließenden Bestätigung durch den Vereinsvorstand und durch die nächste Mitgliederversammlung der S A V.

Stimmrecht im Vereinsvorstand

§ 16

Der erste Jugendleiter oder dessen Stellvertreter sowie der erste Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter vertreten die Jugendlichen mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins; entsprechend § 17 der Vereinssatzung.

Finanz – und Geschäftsordnung

§ 17

Soweit zutreffend und nicht im Widerspruch stehend, gilt für diese Jugendordnung sinngemäß die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung für den Rechtsausschuss nach der Vereinssatzung.

Inkrafttreten

§ 18

Diese Jugendordnung tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. (SAV) beschlossen worden ist. Etwaige Änderungen sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER SAV

Versammlungen

§ 1

Diese Ordnung gilt gem. § 23 Abs. 1 der Satzung für Mitgliederversammlungen der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack. Sie gilt außerdem gem. § 21 Abs. 3 der Satzung für die Versammlungen der Abteilungen.

Anwesenheitsliste

§ 2

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Versammlungsleitung

§ 3

(1) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, beauftragt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

(2) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er kann die Versammlung unterbrechen oder abbrechen, wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.

(3) Zu Beginn der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die frist- und ordnungsgemäße Einladung der Versammlung fest. Die Tagesordnung ist vorzulegen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der Versammlung zu genehmigen.

Tagesordnung

§ 4

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der Reihenfolge laut Einladung zu behandeln. Änderungen in der Reihenfolge sind auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Wortmeldungen und Worterteilungen

§ 5

- (1) Wortmeldungen sind an den Versammlungsleiter zu richten, der sie in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Diskussion eingreifen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge darf den ersten Vorsitzenden der Abteilungen das Wort erteilt werden.
- (4) Ferner haben Wortmeldungen zur Geschäftsordnung den Vorrang, und zwar in folgender Reihenfolge:
 1. Wortmeldungen zum Zwecke von Berichtigungen zur Sache,
 2. Anträge auf Schluss der Aussprache.
- (5) Ein Schlussantrag kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.
- (6) Die Redezeit kann zeitlich begrenzt werden.

Abstimmung und Wahlen

§ 6

- (1) Der Versammlungsleiter stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung erneut zu verlesen.
- (2) Abstimmungsergebnisse, die berechtigt angezweifelt werden, müssen in der gleichen Versammlung wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (3) Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen sind vom Versammlungsleiter drei Versammlungsteilnehmer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit der Durchführung zu beauftragen.

Versammlungsprotokoll

§ 7

Das Protokoll gem. § 16 Abs. 3 der Satzung muss enthalten:

1. den Ort, den Tag, Beginn und Schluss der Versammlung,
2. Namen und Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
6. die Tagesordnung,
7. eine ausreichende Darstellung des Versammlungsverlaufs mit den Beschlüssen und Wahlergebnissen.

§ 8

Diese Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen tritt in Kraft, wenn sie durch die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. (SAV) beschlossen worden ist. Etwaige Änderungen sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Satzung wurde auf der außerordentliche Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack von 1892 e.V. hat am 11. Mai 2015 in Bremen-Vegesack, Strandlust, geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt, gemäß Amtsgericht Bremen, zum 10.04.2019 unter dem Aktenzeichen VR 123 HB mit der laufenden Nummer 7 in Kraft.

Unterschrift des Vorstandes

.....
Rolf Honisch
1. Vorsitzender

.....
Wilhelm Asmus
2. Vorsitzender